

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 8. Dec. 1788.

I Warnungs-Anzeige.

Zwey Dienstmägde im Amte Limberg sind wegen begangener Fahrlässigkeit mit dem Feuer, verhältnismäßig zu 4 wöchentlich und 14 tägiger Zuchthaus-Strasfe verurtheilet worden.
Signatum Minden den 1ten Novbr. 1788.
An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Befehlen und citiren euch Unsern Unterthan Johann Heinrich Becker aus Holsen Amtes Reineberg, da ihr eure Ehefrau Anna Maria Elis. Schefen bösslich verlasssen habt, Euch sofort und längstens vor dem auf den 20ten Mart. 1789. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath von Witt angeetzten Termin, wider zu eurer Ehefrau zu begeben, und die Ehe gebührend mit ihr fortzusetzen, oder in Termino zu erscheinen, und wegen eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben, und alsdann fernere Verhandlung der Sache zu gewärtigen: Soltet Ihr euch aber nicht wider zu eurer Frau binnen der bestimmten Frist versügen, oder nicht in Termino erscheinen:

so habt ihr zu erwarten, daß ihr durch Erkenntniß für einen bösslichen Verlasser eurer Ehefrau angesehen, und dem zufolge das Band der Ehe zwischen Euch und eurer Frau getrennet, und Euch alle Folgen der bösslichen Verlassung treffen werden. Uhrs kundlich ist diese Edictal Citation allhier affigiret, und den Lippstädter Zeitungen auch hiesigen Intelligenz-Blättern 3mal inserirt worden.

Signatum Minden am 21. Novbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Amte Limberg. Es wird hiez durch öffentlich bekant gemacht, daß am 12ten Decbr. d. J. zu Oldendorf, in der Schreyerschen Credit-Sache, eine Abweisung- und Erstigkeits-Urtel publiciret werden soll.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Dem Publico wird hieburch bekant gemacht, daß in Termino den 15ten Decbr und folgenden Tagen verschiedene Sachen, so zum Theil in Taschen Uhren, Kleidungsstücken, Kinnengeräthe, Tischen, Stühlen, Schränken, und andern Mobilien bestehen, auf dem Rathshause gegen gleich baare Bezahlung verkaufet werden.

E c c

kaufst werden sollen. Die Liebhaber können sich also des Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinden.

Das allhier am Stifte sub Nr. 686. belegene kleine Wohnhaus, welches zu 86 Rthlr. 18 ggr. 4 Pf. gewürdiget ist, soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käuferer können sich zu dem Ende in Terminis den 1. Nov., 5. Dec. c. und 8. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Bestfinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Es ist Jemand willens, folgende Werke unter der Hand zu verkaufen:

1) Cai. Plinii Secund. Historia naturalis, cum notis Joh. Harduini, et cum commentariis Scaligeri, Salmastii, Vossii, Gronovii et aliiis Vol. 1-4, quae recensuit et var. lect. adjecit Joh. Georg. Fried. Prantzius. Lipsiae 1781. Der 4te Band geht bis zu Ende des 13ten Buchs. Das Werk ist geheftet, so neu, wie es aus dem Laden gekommen ist, und wird für den halben Ladenpreis gelassen.

2) Bibliotheque orientale, ou Dictionnaire universel, contenant tout ce, qui fait connoitre les peuples de l'Orient Lc. par d'Herbelot. in 4to à la Haye 1772-79. Das Werk ist auf Holländisch Schreibpap. sehr sauber gedruckt, ganz neu und complet, hat 4 Theile, mit einem Supplement Band, und wird zu 3 Louisd'or angeboten.

Das hiesige Intelligenzcomtoir, oder auch der Herr Rector Benzler in Herford erbieten sich, den Verkäufer jeden Liebhaber näher bekant zu machen.

Minden. Zukünftigen Freitag den 12ten dieses soll zum Wedigenstein abstammiges Eichen- und Büchen-Holz auf dem Stamm mehrestbietend verkauft werden. Kauflustige können sich gedachten Tages

Morgens 10 Uhr bey dem Förster-Hause einfinden.

Bey dem Buchbinder Franke sind zu haben: Neujahr-Wünsche in Kupfer fein illuminirt, auf Atlas gedruckt, auf allerley couleurttes Papier, auch ganze Bogen, auch allerley Couleuren fein Lothgarn, in billigen Preisen.

Bey dem Kaufman Joh. Herm. Wögel sind wieder Neujahr's. Wünsche auf Atlas wie auch auf Papier gedruckt, in gewöhnlichen Preisen zu haben.

Oldendorf unter dem Limb.

Bey dem Juden Abraham Salomon und bey dem Juden Levy Joseph alhier sind Schaaf-Felle zu verkaufen; Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Amst Limberg. Montags den

17ten Decbr. a. c., sollen verschiedene Neues, worunter sich zwey silberne Uhren einige dergleichen Schnallen, goldne und silberne Ringe, Medaillen, Mannes-Kleidungsstücke, bestehend aus einigen Röcken, Hemden, wollene Tücher, auch mehrere andere Sachen, in des Bürgers und Beckers Hüschers Hause zu Dünde gerichtlich meistbietend gegen baare Bezahlung, verkauft werden. Kauflustige, können sich des Tages, Morgens 9 Uhr einfinden, und haben den Zuschlag, gegen das beste Gebot zu erwarten.

Amst Ravensberg. Die dem

adlichen Hause Steinhäusen eigenbehörige Spricksche-Stette in Destermede, soll den ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen gemäß, in eigenbehöriger Qualität meistbietend verkauft werden. Es wird daher das gedachte Colonat, welches aus einem Kotten, nebst Haus- und Hofraum und Weideplatz, ferner aus 2 Scheffelsaat Gartland, ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese, und einem Stande in der Kirche zu Versmold bestehet, und wovon der Kotten

auf 82 Rthl. 27 gr. 3 pf, die übrigen Grundstücke aber auf 1039 Rthl. 2 gr. 7 1/4 pf. von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der auf 28 Rthl. 16 gr. 5 pf. angegebenen Kosten, veranschlaget worden, hiemit zum Verkauf ausgestellt, und werden diejenigen welche die Sprichsche Stette in leib-eigener Eigenschaft zu besitzen fähig, und dieselbe an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch vorgeladen, in dem auf den 9ten März 1789 angeetzten Subhastations Termino zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und annehmlich zu bieten. Den Kauflustigen dienet dabey zur Nachricht, daß auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.

Amt Sparenberg Werther.

Da in Concurs Sachen des Eßelmans oder Goeke in Werther die vorhandene Immobilien, bestehend: in einem Wohnhause, zwey Erbegräbnissen, vier Scheffel-saat Land hinterm Hause und zwey Marktheilungs-Portions in Termino den 11ten Febr. 1789 an den Bestbietenden verkauft werden sollen: so haben sich sodann lusttragende Käufer einzufinden, und gegen das beste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen; hernach wird kein weiter Gebot angenommen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diese Immobilien unbekannt, aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeinen, zur Angabe in dem Verkaufs-Termin hiemit aufgefordert, unter dem Bedenken, daß die unterlassene Angabe gegen den künftigen Käufer nicht mehr statt findet. Die Taxe kann bey dem Amte an den bekannten Gerichtstagen eingesehen werden.

Hersford. Nachdem ad instanciam mehrere Gläubiger unterm 24. m. p.

auf die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner hieselbst zugehörigen, hinter der Mauer Nro. 490 belegenen 8 Fach großen Hauses, worin eine Wohnstube, eine Bettkammer, ein beschlossener Vode, auch bey demselben ein Brunnen, und 3 Stück Gartenland von respectiv 54, 90 und 27 Schritt lang, 14, 16 und 17 Schritt breit, nebst noch einen besondern, jetzt mit erstern verbundenen Garten von 54 Schritt lang und 14 Schritt breit, befindlich, erkannt, und hiernächst solches Haus mit den erstern Garten auf 100 Rthl., der letzte Garten aber auf 30 Rthl. taxirt worden: So wird solthanes Gebäude mit Zubehör Recht und Gerechtigkeiten hierdurch öffentlich feil geboten, und werden Termini licitationis auf den 13. Jan., 13. Febr. und 17ten Mart. des 1789sten Jahrs hierdurch auferahmet, in welchen letztern der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, immassen auf Nachgebote nicht geachtet werden wird. Alle diejenigen, welche an die feilgebotene Pertinentien ein dingliches Recht zu haben glauben, werden hierdurch zugleich verabladet, ihre Ansprüche längstens in dem letzten Termine anzuzeigen, und gehörig zu erweisen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

IV Sachen, so zu vermieten.

Minden. Ein Kirchen-Stuhl in Martini Kirche, auf dem Chore sub nro. 7. ist zu vermieten; Ingleichen ein Garten zwischen dem Kuh- und neuen Thore, an der Contrescharpe. Wenn damit gedienet, wolle sich beliebig bey Friedrich Grotjan melden.

Patent wegen Errichtung einer wachsenden Leibrenten-Anstalt, wovon die Kapitalien zum schnelleren Betrieb des Chausseebaues im Magdeburgischen und Halberstädtischen angewendet werden sollen.

De Dato Berlin, den 28. October 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Zu den mancherley Verbesserungsanstalten, welche seit dem Anfange Unserer Regierung der Wunsch das Wohl Unserer treuen Unterthanen zu befördern und Unserer Staatsverfassung den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben, veranlaßt hat, gehöret auch der in Unserm Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt seit einem Jahre angefangene Chausseebau, dessen wohlthätiger Einfluß auf Nahrung, Gewerbe und Handlungsverkehr in die Augen fallend und allgemein anerkannt ist.

Wir haben hiezu bereits eine ansehnliche Summe aus Unserm Etatsüberschüssen angewiesen und sind damit fortzufahren geneigt. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß der Chausseebau, wenn er dauerhaft seyn soll, sehr kostbar ist, und die bey Unserer Staatswirthschaft eingeführte Ordnung, auch die väterliche Zuneigung, womit Wir alle Unsrer Provinzen ohne Vorliebe umfassen, Uns nicht gestattet, hierin so weit zu gehen, daß andre nützliche Anstalten deshalb unterbleiben oder doch ausgefetzt werden müßten: So sehen Wir voraus, daß wenn zum Chausseebau nur dasjenige jährlich verwendet werden sollte, was Wir nach diesem Grundsatz aus Unserm Etatsüberschüssen dazu bewilligen können, eine Reihe von Zwanzig und mehrern Jahren hingehen würde, bevor das Werk zur Vollkommenheit gedeihen und die da-

durch beabsichtigte mancherley Vortheile vollständig leisten könnte.

Wir sind daher auf ein Mittel bedacht gewesen den Chausseebau zu beschleunigen, ohne Unsrer Etatsüberschüsse dazu über das richtige Verhältniß jährlich anzugreifen, und haben in dieser Absicht allergnädigst resolviret, die zu Ausführung des ganzen Plans erforderliche Summe durch den Weg einer wachsenden Leibrenten-Anstalt zusammen zu bringen, und die auf solche Art von dem Publikum eingelegte Kapitalien, durch jährliche Renten aus der zum Chausseebau einmal bestimmten Summe Unsrer Etatsüberschüsse zurückzahlen zu lassen.

Wir bringen die Einrichtung und die Bedingungen dieser Anstalt in den folgenden Artikeln zu jedermanns Wissenschaft, verordnen aber dabey ausdrücklich, daß bloß Unsrer Unterthanen, und unter denselben, zu Vermeidung eines sonst möglichen nachtheiligen Einflusses auf die Bevölkerung, nur diejenigen daran Theil nehmen können, die 45 Jahre und drüber alt sind.

Wir ertheilen allen und jeden die sich bey dieser Anstalt interessieren werden, für Uns und Unsrer Nachfolger die bündigste und unwiderrufflichste Versicherung, daß die ihnen einmal versicherte jährliche Renten bis an ihren Tod unverkürzt bezahlt werden sollen, auch die dazu alljährlich erforderliche Summe, für jetzt und für die Zukunft, bis zu dem Zeitpunkt wo alle Rentenierer abgestorben seyn werden, auf Unsrer Fonds in der Hauptbanque zu Ver-

lin, ganz bestimmt und etatsmäßig angewiesen ist.

Artikel 1.

Es können an dieser Anstalt alle königliche Unterthanen, die volle 45 Jahr und drüber alt sind, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion und des Standes Theil nehmen.

Artikel 2.

Ein jeder, der sich dabey interessiren will, muß ein Kapital einlegen, mit dessen Verluft er sich eine jährliche Rente erkauft,

die nach und nach bis auf Zwanzig Procent vom Kapital anwächst und bis an seinen Tod bezahlt wird.

Artikel 3.

Das einzulegende Kapital kann nicht unter Fünfhundert Thaler, und in einer Klasse nicht über Zweyttausend Thaler betragen.

Artikel 4.

Die Interessenten werden nach Verschiedenheit des Alters in Vier Klassen abgetheilt.

Die erste Klasse enthält Personen von 45 bis 50 Jahren;

• zweyte	•	•	•	= 50 = 55	•
• dritte	=	=	=	= 55 = 60	•
• vierte	=	=	=	die über 60 Jahre alt sind.	

Artikel 5.

In der Voraussetzung daß die Anstalt den 1ten Juny 1789 ihren Anfang nimmt, geschieht die genaue Bestimmung des Alters folgendermaßen:

Wer den 1ten Juny 1744, oder früher bis inclusive den 1ten Juny 1739 geboren ist, gehört in die erste Klasse.

Wer vor dem 1ten Juny 1739 bis inclusive den 1ten Juny 1734 geboren ist, gehört in die zweyte Klasse.

Wer vor dem 1ten Juny 1734 bis inclu-

sive den 1ten Juny 1729 geboren ist, gehört in die dritte Klasse.

Alle die vor dem 1ten Juny 1729 geboren sind, gehören in die vierte Klasse. Sollte die Anstalt später als den 1ten Juny 1789 in Activität kommen, so läßt sich hiernach das Alter in Rücksicht auf die verschiedenen Klassen zu allen Zeiten leicht bestimmen.

Artikel 6.

Die Interessenten der ersten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 5ten Jahres 5 Procent jährliche Rente;

•	=	•	6ten	=	•	10ten	=	6	=	•	•	•
•	=	•	11ten	=	•	14ten	=	7	=	•	•	•
•	=	•	15ten	=	•	17ten	=	8	=	•	•	•
•	=	•	18ten	=	•	19ten	=	9	=	•	•	•
•	=	•	20ten	=	•	21ten	=	10	=	•	•	•
•	=	•	22ten	=	•	23ten	=	11	=	•	•	•
•	=	•	24ten	=	•	25ten	=	12	=	•	•	•
•	=	•	26ten	=	•	27ten	=	13	=	•	•	•
•	=	•	28ten	=	•	29ten	=	14	=	•	•	•
•	=	•	30ten	=	•	31ten	=	15	=	•	•	•
•	=	•	32ten	=	•	33ten	=	16	=	•	•	•

•	•	•	34ten	•	•	•	35ten	•	17	•	•	•
•	•	•	36ten	•	•	•	37ten	•	18	•	•	•
•	•	•	38ten	•	•	•	39ten	•	19	•	•	•
•	•	•	40ten	Jahres 20 Procent, letztere bis an ihren Tod.								

Artikel 7.

Die Interessenten der zweyten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 5ten Jahres 6 Procent jährliche Rente;

•	•	•	6ten	•	•	•	9ten	•	7	•	•	•
•	•	•	10ten	•	•	•	12ten	•	8	•	•	•
•	•	•	13ten	•	•	•	14ten	•	9	•	•	•
•	•	•	15ten	•	•	•	16ten	•	10	•	•	•
•	•	•	17ten	•	•	•	18ten	•	11	•	•	•
•	•	•	19ten	•	•	•	20ten	•	12	•	•	•
•	•	•	21ten	•	•	•	22ten	•	13	•	•	•
•	•	•	23ten	•	•	•	24ten	•	14	•	•	•
•	•	•	25ten	•	•	•	26ten	•	15	•	•	•
•	•	•	27ten	•	•	•	28ten	•	16	•	•	•
•	•	•	29ten	•	•	•	30ten	•	17	•	•	•
•	•	•	31ten	•	•	•	32ten	•	18	•	•	•
•	•	•	33ten	•	•	•	34ten	•	19	•	•	•
•	•	•	35ten	Jahres 20 Procent, letztere bis an ihren Tod.								

Artikel 8.

Die Interessenten der dritten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 4ten Jahres 7 Procent jährliche Rente;

•	•	•	5ten	•	•	•	7ten	•	8	•	•	•
•	•	•	8ten	•	•	•	9ten	•	9	•	•	•
•	•	•	10ten	•	•	•	11ten	•	10	•	•	•
•	•	•	12ten	•	•	•	13ten	•	11	•	•	•
•	•	•	14ten	•	•	•	15ten	•	12	•	•	•
•	•	•	16ten	•	•	•	17ten	•	13	•	•	•
•	•	•	18ten	•	•	•	19ten	•	14	•	•	•
•	•	•	20ten	•	•	•	21ten	•	15	•	•	•
•	•	•	22ten	•	•	•	23ten	•	16	•	•	•
•	•	•	24ten	•	•	•	25ten	•	17	•	•	•
•	•	•	26ten	•	•	•	27ten	•	18	•	•	•

„ „ „ 28ten „ „ „ 29ten „ 19 „ „ „
 „ „ „ 30ten Jahres 20 Procent; letztere bis an ihren Tod.

Artikel 9.

Die Interessenten der vierten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 2ten Jahres 8 Procent jährliche Rente;

„	„	„	3ten	„	„	„	4ten	„	9	„	„	„
„	„	„	5ten	„	„	„	6ten	„	10	„	„	„
„	„	„	7ten	„	„	„	8ten	„	11	„	„	„
„	„	„	9ten	„	„	„	10ten	„	12	„	„	„
„	„	„	11ten	„	„	„	12ten	„	13	„	„	„
„	„	„	13ten	„	„	„	14ten	„	14	„	„	„
„	„	„	15ten	„	„	„	16ten	„	15	„	„	„
„	„	„	17ten	„	„	„	18ten	„	16	„	„	„
„	„	„	19ten	„	„	„	20ten	„	17	„	„	„
„	„	„	21ten	„	„	„	22ten	„	18	„	„	„
„	„	„	23ten	„	„	„	24ten	„	19	„	„	„
„	„	„	25ten Jahres	20 Procent;	letztere	bis an	ihren Tod.					

Artikel 10.

Eine Person die nach ihrem Alter zu einer der vorgedachten Vier Klassen gehöret, kann also ein Kapital von 500 Rthlr. bis höchstens 2000 Rthlr. oder auch jede Summe die zwischen beyden ist, nur immer mit 100 Rthlr. steigend, einlegen, und dafür die respective in dem 6ten bis 9ten Artikel bestimmte jährliche Renten erkaufen.

Artikel 11.

Eine Person von einer älteren Klasse kann sich aber zugleich bey einer jüngeren oder bey allen jüngeren Klassen interessiren, und zwar bey jeder besonders mit dem höchsten, niedrigsten oder jedem Mittelsatz, jedoch muß sich dieselbe in Ansehung der Einlagen bey den jüngern Klassen, mit den für diese Klassen ausgesetzten Renten begnügen.

Artikel 12.

Es kann also zum Beyspiel eine Person

zwischen 55 und 60 Jahren in der dritten Klasse 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr., in der zweyten eben so viel und in der dritten auch so viel einlegen. Sie empfängt aber nur von der Einlage bey der dritten Klasse im ersten Jahre 7 Procent, von der Einlage bey der zweyten Klasse 6, und von der Einlage bey der ersten Klasse 5 Procent; im Durchschnitt bey allen dreyen also im ersten Jahre 6 Procent.

Und eine Person von mehr als 60 Jahren, die in allen Vier Klassen in jeder den höchsten Satz von 2000 Rthlr., überhaupt also 8000 Rthlr. anlegen könnte und wollte, würde nur von den 2000 Rthlr. bey der vierten Klasse 8 Procent, bey der dritten nur 7, bey der zweiten 6, und bey der ersten 5 Procent im ersten Jahre, also bey allen viieren im Durchschnitt 6 und einen halben Procent erhalten, welches von 8000 Rth. im ersten Jahre eine jährliche Rente von 520 Rth. nach 5 Jahren aber schon eine jährl. Rente von 620 Rth. und nach 10 Jahren von

760 Rthlr. ausmachen würde, u. s. f.

Eine Person zwischen 50 und 55 Jahren kann sich nur bey zweyen Klassen, also höchstens mit 4000 Rthlr., und eine Person zwischen 45 und 50 Jahren nur bey einer Klasse, also höchstens mit 2000 Rthlr. interessieren.

Ueberhaupt können jedoch dergleichen hohe Einlagen in mehreren Klassen zugleich, den Umständen nach, ohne Anführung eines Grundes, bey der Anstalt anzunehmen verweigert werden.

Artikel 13.

Die Subscription zu dieser Anstalt soll von der Bekanntschaft dieses Patents an bis zum 31ten May 1789 offen seyn, es wäre denn daß auf das ganze erforderliche Kapital schon früher unterzeichnet würde, in welchem Falle solches, zu Erparung unnützer Anmeldungen, sofort durch die Zeitungen bekannt gemacht werden soll.

Artikel 14.

In gleicher Art soll es bekannt gemacht werden, so bald die Anzahl der Subscribenten groß genug ist, um die Anstalt den 1ten Juny 1789 in Activität treten zu lassen; wiewol dieses auch jedem Subscribenten, wenn er es bey der Subscription ausdrücklich verlangt, zu rechter Zeit besonders angezeigt werden kann. Alsdann kann jeder Interessent, wenn es ihm bequem ist, die unterzeichnete Summe gleich einzahlen, den 1ten Juny 1789 spätestens muß aber solches ohnfehlbar geschehen seyn.

Artikel 15.

Vom 1ten Juny 1789 fangen sämtliche Renten an zu laufen, so daß wer bis zum 31ten May 1790 Nachts um 12 Uhr gelebt hat, zu der Rente des abgelaufenen Jahres berechtigt ist, welche also auch, wenn er etwa später, ohne sie erhoben zu

haben, verstorbt, auf seine Erben übergeht, und eben dieses findet in allen folgenden Jahren statt.

Artikel 16.

Der ganze Monat Junius des 1790sten und aller folgenden Jahre ist dazu bestimmt, daß die noch lebenden Rentnierer ihr Daseyn anzeigen und bescheinigen. Den 1ten Julius und die nächstfolgenden Tage werden die Renten ohne allen Abzug ausbezahlt. Wer sich den 1ten Junius noch nicht gemeldet hat, wird für todt gehalten und weder er und seine Erben haben mehr einiges Recht an der Rente des abgelaufenen Jahres. Doch soll in ganz besondern Fällen, wenn der Rentnierer wirklich noch lebt und durch tödtliche Krankheit oder gezwungene Abwesenheit sich zu melden verhindert worden ist, hievon dispensiret werden.

Artikel 17.

Jeder Subscriber bringt gleich bey der Anmeldung einen Lauffschein bey, hinter welchem von den Gerichten des Orts mit Beydrückung des Gerichtssiegels attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen ausgestellt habe. Von diesen Attesten ist bloß die Stadt Berlin ausgenommen, wo die Handschriften der Prediger bekannt sind. Doch darf auch hier die Beydrückung des Kirchensiegels nicht fehlen.

Artikel 18.

Jeder Rentnierer, der das Ende des Jahres erlebt hat, mithin zu Erhebung einer jährlichen Rente berechtigt ist, muß sein Leben ebenfalls durch ein gültiges Attest beweisen. Jedoch soll hierauf bey Personen, deren Leben notorisch oder leicht zu erfahren ist, oder die sich selbst mit ihrer bekanntesten Handschrift melden, nicht bestanden werden.

(Der Beschluß folgt künftig.)